



Verpflichtungserklärung

Bitte Hinweise auf der folgenden Seite lesen. Bitte blauen oder schwarzen Kugelschreiber verwenden und in **Blockschrift** ausfüllen.

1. Besucher/in (Garantienehmer/in)	Durch die eingeladene(n) Personen auszufüllen			
Name:	1 Benjarat	2	3	4
Vorname(n):	1 So Khoeun	2	3	4
Geburtsdatum: (Tag/Monat/Jahr)	1 07.03.1992	2	3	4
Nationalität(en):	1 Kambodscha	2	3	4
Pass-Nr.:	1 F1735918	2	3	4
Strasse, Nr.:	1	2	3	4
Wohnort/Land:	1 Kambodscha	2	3	4

Dauer des geplanten Aufenthalts:

Wie lange soll das Visum gültig sein? (Benutzungsdauer): 1.6. - 31.8.2013 Monat(e): 3

2. Garant/in Durch die eingeladene(n) Personen auszufüllen und durch den/die Garant/in zu ergänzen

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Nationalität(en):	Ausländerausweis:	€B €C
ZAR- oder ZEMIS-Nr.:		
Strasse, Nr.:	PLZ, Ort:	

Erklärung des/der Garanten/in: Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns unwiderruflich, bis zu einem Betrag von 30 000 Schweizer Franken sämtliche ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt (einschliesslich Unfall, Krankheit und Rückreise) zu übernehmen, die den zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sowie privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der oben unter Ziffer 1 aufgeführten Personen entstehen. Ich bin / Wir sind mit den auf der folgenden Seite dieses Formulars aufgeführten weiteren Bedingungen einverstanden.

Die Garantin/Der Garant:	PLZ, Ort:	Datum:	Unterschrift:
Ehegattin/Ehegatte:	PLZ, Ort:	Datum:	Unterschrift:

3. Stellungnahme der zuständigen kantonalen oder kommunalen Amtsstelle

Die zuständige Amtsstelle erklärt, dass nach ihrer Einschätzung der/die Garant/in in der Lage ist, den eingegangenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen:

€Ja €Nein

Bemerkungen:

Unterschrift und Stempel:

Die Verpflichtungserklärung ist nur gültig mit Amtsstempel und Unterschrift der zuständigen kantonalen oder kommunalen Amtsstelle!

4. Umfang der Garantie und wichtige Hinweise

- Die für die Visumerteilung zuständige Behörde kann zur Kontrolle der Einreisevoraussetzungen und der Aufenthaltsumstände einer Ausländerin oder eines Ausländers die unterzeichnete Verpflichtungserklärung einer solventen natürlichen oder im Handelsregister eingetragenen juristischen Person (Garantin) in der Schweiz verlangen. Diese Verpflichtung kann nur von Schweizerbürgerinnen und -bürgern oder Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung abgegeben werden (Ausweis B oder C; Art. 1 sowie Art. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Einreise- und Visumverfahren; VEV, SR 142.204).

Liechtensteinische Landesbürgerinnen und Landesbürger sind den Schweizerbürgerinnen und -bürgern gleichgestellt.

- Der Garant bzw. die Garantin kann sich pro Verpflichtungserklärung für höchstens zehn gemeinsam ein- und ausreisende Personen verpflichten. Mitreisende Familienangehörige und Gruppenmitglieder sind einzeln aufzuführen (Art. 7 Abs. 3 VEV).
- Mit Unterzeichnung dieser Erklärung verpflichtet sich der Garant oder die Garantin, im Sinn einer unwiderruflichen Schuldanererkennung bis zu einem Betrag von 30 000 Franken sämtliche ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt, einschliesslich Unfall und Krankheit, sowie die Rückreise zu übernehmen, die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der Ausländerin oder des Ausländers entstehen (Art. 7 Abs. 1 VEV).
- Die Verpflichtung wird mit dem Datum der Visa Ausstellung wirksam und endet mit der Ausreise der Ausländerin oder des Ausländers aus der Schweiz, jedoch spätestens 12 Monate nach der Einreise. Die in diesem Zeitraum entstandenen ungedeckten Kosten können während fünf Jahren nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden (Art. 7 Abs. 2 VEV).
- Die zuständigen Behörden können zur Identitätsprüfung und zur Überprüfung der Angaben insbesondere die folgenden Unterlagen verlangen:
 - Identitäts- und Ausländerausweise,
 - Auszüge aus dem Betreibungs- und Konkursregister,
 - Lohnabrechnungen,
 - Bankkontoauszüge,
 - Steuereinschätzung.
- Der Garant bzw. die Garantin ermächtigt die zuständigen Behörden, bei den Betreibungs- und Steuerregistern sowie bei Polizeibehörden sachdienliche Auskünfte einzuholen (Art. 8 VEV).
- Eine positive Stellungnahme der kantonalen Behörden zur Verpflichtungserklärung verleiht keinen Anspruch auf die Visumerteilung.
- Gegen eine negative Stellungnahme der zuständigen kantonalen Behörden zu dieser Verpflichtungserklärung kann keine Beschwerde erhoben werden. Nur gegen die formelle Visumverweigerung des Bundesamts für Migration besteht eine Beschwerdemöglichkeit (Art. 38 VEV). Wird ein Visum verweigert (Art. 16 VEV) oder aufgehoben oder widerrufen (Art. 17 VEV), so erlässt das Bundesamt für Migration, Quellenweg 6, CH-3003 Bern-Wabern, auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers eine gebührenpflichtige Verfügung. Auf das Begehren wird erst nach Leistung eines Kostenvorschusses eingetreten.
- Unabhängig davon, ob eine Verpflichtungserklärung vorliegt, verlangen die zuständigen Behörden den Abschluss einer Reiseversicherung, wenn die Deckung der Kosten eines Rettungseinsatzes, einer Rückführung aus medizinischen Gründen oder der medizinischen Nothilfe sowie notfallmässigen Spitalversorgung bei Unfall oder plötzlich auftretender Krankheit während des Aufenthalts nicht auf eine andere Weise sichergestellt ist. Die Mindestdeckung der Versicherung muss 50 000 Franken betragen (Art. 9 Abs. 1 VEV).
- Bei nicht visumpflichtigen Ausländerin und Ausländern, die nicht aus Staaten der EFTA oder der EU stammen, können die Grenzkontrollorgane eine Verpflichtungserklärung verlangen (Art. 6 Abs. 2 VEV). Die Verpflichtung gilt dann für zwölf Monate (in analogie Art. 7 Abs. 2 VEV).

Das unterzeichnete Formular ist zur Kontrolle an die zuständige kantonale oder kommunale Migrationsbehörde weiterzuleiten. Die schweizerische Vertretung wird über das Ergebnis der Kontrolle orientiert. Auskünfte erteilen die kantonalen Migrationsbehörden und das Bundesamt für Migration (BFM).